

Satzung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

In der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 24. November 1991 in Biebergemünd und den Änderungen der Delegiertenversammlungen/Verbandstag vom 8. Januar 1994 in Bochum, 26. Juni 1994 und 6. Mai 1995 in Friedberg/Dorheim, 14. Juli 1996 in Mülheim/Ruhr, 10. November 1996 in Peine, 6. Juni 1998, 23. Juni 2001, 31. Mai 2003, 7. August 2004, 28. November 2004, 23. Juli 2005, 26. März 2006, 25. März 2007, 22. März 2009, 1. November 2009 in Friedberg/Dorheim und 28. August 2010 in Kirchheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Rechtsgrundlagen	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Bundesorgane	5
§ 8	Präsidium	6
§ 9	Ausschüsse	7
	I Der Hauptausschuss	7
	II Die Fachausschüsse	7
§ 10	Verbandstag	8
§ 11	Verbandsgerichtsbarkeit	9
§ 12	Ehrungen	11
§ 13	Ehrenamtliche Tätigkeiten und Funktionen	11
§ 14	Datenschutz	11
§ 15	Jugendclub	11
§ 16	Niederschrift	11
§ 17	Auflösung	12
§ 18	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Registernummer VR 2202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist Mitglied in der World Darts Federation (WDF).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Deutschland auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Traditionen des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der DDV ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der DDV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des DDV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DDV.
5. Der DDV darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports,
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport,
 - c) Durchführung von deutschen Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines Bundesligaspielbetriebs, internationale Vertretung durch Nationalteams,
 - d) Abhaltung von Pokalturnieren, Vergleichswettbewerben und sonstigen Dartsportveranstaltungen
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
 - f) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
 - g) Vertretung der deutschen Interessen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen,
 - h) Zusammenarbeit mit den Dartorganisationen in der entsprechenden internationalen Dartorganisation,
 - i) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären,
 - j) Talentförderung.
 - k) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des DDV sind die Satzung und Ordnungen, sowie die Richtlinien und Entscheidungen, die der DDV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt. Sie sind für seine Organe, die Landesverbände, deren angeschlossene Regional-/Bezirksverbände, Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
2. Dies sind im Einzelnen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Sport- und Wettkampfordnung
 - Jugendclubordnung
 - Ehrenordnung

- Datenschutzordnung
 - Ausbildungsordnung
 - Anti-Doping Ordnung
3. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Hauptausschuss vorgenommen und durch Beschluss ermächtigt.
- Ausgenommen hiervon sind:
- Jugendordnung (siehe § 15)
 - Datenschutzordnung (siehe § 8(9))
 - Anti-Doping Ordnung
4. Die Jugendordnung ist in § 15 geregelt.
5. Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der DDV ermächtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung und den Ordnungen, insbesondere der Sport- und Wettkampfordnung auszuüben.
6. Der Verbandsgerichtsbarkeit obliegen insbesondere Ahndungen bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DDV, gegen Beschlüsse der Organe, Handlungen gegen seine Bestrebungen und Interessen sowie unsportliches Verhalten und Schädigung des Ansehens des DDV und des Dartsports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DDV sind die Landesdartverbände. Landesdartverbände im Sinne dieser Satzung sind:
- a) regionale Gliederungen, deren Grenzen im Regelfall einem Bundesland entsprechen. Sie müssen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt haben und vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sein,
 - b) andere den Dartsport fördernde, eingetragene und gemeinnützig anerkannte Zusammenschlüsse und Körperschaften (assoziierte Mitglieder) auf Landesebene.
2. Vereine und Körperschaften aus Bundesländern, welche den Aufnahmebedingungen nach § 4 Abs. 1 analog entsprechen und in denen kein Landesverband existiert, können bis zur Gründung ihres Landesverbandes unmittelbar dem DDV beitreten. Mit der Aufnahme des Landesverbandes in den DDV erlischt ihre unmittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband.
3. Personen, die dem Verband auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Hauptausschuss zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich auf besondere Weise für den Dartsport verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des DDV einzureichen, das darüber entscheidet. Diesem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Kopie der gültigen Satzung,
 - b) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes,
 - c) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes.
6. Gegen diese Entscheidung steht jedem Mitglied/Antragsteller Beschwerde an den Hauptausschuss zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Hauptausschuss zu richten, der endgültig entscheidet.
7. Der Erhalt der Gemeinnützigkeit ist von den Mitgliedern je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuerbefreiung unaufgefordert nachzuweisen. Sofern der Nachweis nicht vorliegt, ruht das Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Landesdartverbände sind die organisierten Zusammenschlüsse aller Vereine ihres Landes, die die Tradition und Verbreitung des Dartsports pflegen. Innerhalb ihrer Bereiche sind sie für alle in der Ausübung und Pflege des Dartsports zusammenhängenden Fragen durch eigene Satzungen und Ordnungen zuständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch Organe des DDV vorbehalten sind.
2. Die Landesdartverbände und die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Landesdartverbände und die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des DDV zu befolgen und durchzuführen; dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen sich der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des DDV unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen; die Vertreter des Präsidiums des DDV an ihren Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch Rederecht zu erteilen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DDV Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch den Verbandstag festgelegt. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen gemäß den Regelungen der Finanzordnung. Das Stimmrecht ruht, sofern der Beitrag nicht bezahlt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DDV ergeben, verloren. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DDV.
3. Der Austritt ist nur bis zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher per eingeschriebenen Brief erklärt werden.
4. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 können ausgeschlossen werden, wenn sie in erheblicher Weise / wiederholt gegen die Satzung des DDV verstoßen, dessen Ordnungen grob missachten oder dessen Ansehen erheblich geschädigt haben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Satzung. Dem Mitglied ist vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde beim Ehrengericht eingereicht werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an das Ehrengericht zu richten, das endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte bleiben bis zur endgültigen Entscheidung in Kraft.

§ 7 Bundesorgane

Die Organe des DDV sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Verbandstag,
- d) die Fachausschüsse.

§ 8 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Bundesspielleiter,
 - f) der Teammanager der Nationalmannschaften,
 - g) der Bundesjugendleiter oder sein Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von zwei anderen Präsidialmitgliedern. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der vom Bundesausschuss gewählt wird) werden auf dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
4. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Präsidialmitglieder beantragen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. In dringenden Fällen, in denen die Einberufung einer Sitzung nicht möglich ist, kann das Präsidium auch eine schriftliche Abstimmung per E-Mail durchführen. Zur Gültigkeit des auf diesem Wege gefassten Beschlusses genügt die einfache Mehrheit des gesamten Präsidiums. Sofern auf dem zur Abstimmung anstehenden Antrag keine Frist zur Stimmabgabe angegeben ist, beträgt diese 2 Tage. Die schriftliche Stimmabgabe ist grundsätzlich an alle Präsidiumsmitglieder zu senden. Die zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheit ist nebst Entscheidung im Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung festzuhalten.
5. Dem Präsidium obliegt es, die laufenden Geschäfte des DDV im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplanes zu führen; für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jedem Hauptausschuss hat eine Buchprüfung durch den Finanzausschuss zu erfolgen. Die Prüfungsberichte sind dem Hauptausschuss vorzulegen und beim Verbandstag zur Einsicht bereit zu halten.
6. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines vom Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
7. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind. Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an Sitzungen der Organe des DDV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organes des DDV bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
8. Das Präsidium wird tätig als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit (s. § 11).
9. Ferner obliegt dem Präsidium die Erstellung, Änderung und Ergänzung der Datenschutzordnung in Absprache mit dem Datenschutzreferenten sowie die Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung (in Absprache mit der NADA) sowie deren Inkraftsetzung.
10. Das Präsidium ist zuständig für die Wahl/Bestellung sowie Abberufung der Schiedsrichter, der Ligaleiter, des Schiedsrichterobmanns und des Datenschutzreferenten.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist das Präsidium berechtigt, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen.

§ 9 Ausschüsse

I Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) das Präsidium des DDV mit drei Stimmen,
 - b) die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a der Satzung mit je einer Stimme je angefangene 500 Einzelmitglieder, vertreten jeweils durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidialmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen,
 - c) dem Hauptausschuss-Vorsitzenden mit einer Stimme.
2. Ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann nicht gleichzeitig Vertreter eines Landesverbandes sein.
3. Den Vorsitz des Hauptausschusses übernimmt ein Mitglied nach § 9.1 Absatz b. Die Reihenfolge der Verbandsausschussvorsitzenden wird vom Hauptausschuss festgelegt. Dabei ist jeder Landesverband gleich zu berücksichtigen. Der Hauptausschussvorsitzende wird vom Hauptausschuss für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Der Hauptausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Hauptausschuss ist einzuberufen:

- a) mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres,
 - b) wenn dies schriftlich von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandstag oder anderen Organen satzungsgemäß vorbehalten sind, insbesondere für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
 - b) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten,
 - c) Erlass, Ergänzung und Änderung der Ordnungen und Richtlinien,
 - d) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - e) Ausarbeitung von Empfehlungen an den Verbandstag.
 6. Die Einladungsfrist für den Hauptausschuss beträgt 30 Tage. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Anträge sind an den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Hauptausschuss können vom Präsidium und den Mitgliedsverbänden gemäß § 4.1 gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt mind. 14 Tage. Anträge können ebenfalls von den entsprechenden Fachausschüssen kurzfristig (z.B. am Tag der Sitzung) an den Hauptausschuss gestellt werden. Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden mind. eine Woche vorher allen Mitgliedern des Hauptausschusses übermittelt.

II Die Fachausschüsse

1. Den Fachausschüssen gehören an:
 - a) die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a der Satzung mit je einer Stimme,
 - b) das Präsidiumsmitglied in dessen Bereich der jeweilige Fachausschuss gehört, mit einer Stimme. Dieses kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
2. Den Vorsitz eines Fachausschusses übernimmt das Präsidiumsmitglied, in dessen Bereich der jeweilige Fachausschuss gehört oder sein Vertreter. Dieser beruft die Sitzung ein und leitet sie.
3. Die Fachausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind, insbesondere für:
 - a) Ausarbeitungen von Empfehlungen an den Hauptausschuss,
 - b) der Finanzausschuss ist zudem zuständig für die Prüfung der vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlüsse, Zwischenberichte und Belege, sowie für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an den Hauptausschuss.
 - c) Ausarbeitung und Erarbeitung von Ordnungsänderungen die kurzfristig zu entscheiden sind.

4. Die Einladungsfrist für die Fachausschüsse beträgt 30 Tage. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Ladung sind die jeweiligen Ausschüsse in jedem Fall beschlussfähig. Anträge sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an die Ausschüsse können vom Präsidium, den Organen des DDV und den Mitgliedsverbänden gem. § 4.1 gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt mind. 14 Tage. Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden mind. eine Woche vorher allen Mitgliedern des Ausschusses übermittelt.

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Bundesorgan. Er setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 a der Satzung mit je einer Stimme, vertreten jeweils durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsverbände bzw. Vereine,
 - c) dem Präsidium mit drei Stimmen.

Die Delegiertenstimmen werden wie folgt festgelegt:

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a der Satzung erhalten eine Stimme pro angefangene 50 Einzelmitglieder. Pro angefangene 15 Stimmen entsenden die Landesverbände einen Delegierten. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Mitgliedern frei.

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b und § 4 Abs. 2 der Satzung erhalten eine Stimme unabhängig von der Zahl ihrer Einzelmitglieder.

2. Der Verbandstag ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
 - b) Wahl des Präsidiums,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums nach § 26 BGB,
 - d) Abberufung von Präsidialmitgliedern,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Prüfungsberichte des Finanzausschusses und Festsetzung des Bundesbeitrages,
 - f) Wahl des Verbandsehrengerichts ,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
 - i) Auflösung des DDV.

3. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre innerhalb der ersten neun Monate des betreffenden Geschäftsjahres statt. Der Präsident beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung der Mitgliedsverbände mindestens 60 Tage vor dem Tagungstermin ein. Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet.

4. Anträge zum Verbandstag können stellen:

- die Mitgliedsverbände,
- der Hauptausschuss,
- das Präsidium,
- der Jugendclub des DDV.
- das Ehrengericht

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten oder bei der Einladung genannten Person eingereicht werden. Der Präsident lässt die Tagesordnung und eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedsverbänden zugehen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Zulassung zustimmen.

5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitgliedsverbände schriftlich beantragen. Die Einladungs- und Antragsfrist entspricht jeweils der des ordentlichen Verbandstages. Ebenso kann der Vorstand jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 11 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen die Mitglieder gem. § 4.1 der Satzung
2. Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:

a) Das Präsidium

bei Verstößen der Landesartverbände nach § 2 Abs. 6, §5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung, bei Vergehen nach § 6 Abs. 4. sowie bei Nichteinhaltung schriftlicher und rechtsgültiger Vereinbarungen. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung regelt diese die Art der Sanktionen und die Befugnisse zu ihrer Verhängung selbst.

Das Präsidium verhandelt mit mindestens 5 seiner Mitglieder. Es ist befugt folgende Sanktionen zu verhängen:

- Verweis/Verwarnung
- Geldstrafe bis € 500,00 gegen natürliche Personen, auch Mitglieder von Organen.
- Geldstrafe bis zu € 2.000,00 gegen Vereine.
- Geldstrafe bis zu € 5.000,00 gegen Landesartverbände.
- Das Verbot an DDV-Veranstaltungen teilzunehmen.
- Das Verbot ein DDV-Turnier auszurichten, oder daran mit zu wirken.
- Das Verbot ein Amt im Bereich des DDV auf Zeit oder Dauer wahr zu nehmen.
- Den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4.1 dieser Satzung.

b) Die Schiedsrichter

als erste disziplinarische Instanz bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung während des Spiel- und Sportbetriebs Schiedsrichter werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung durch das Präsidium für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

Befugnisse der Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb:

1. Verwarnung/Verweis eines Spielers oder Teams
2. Disqualifizierung eines Spielers oder Teams.
3. Abbruch eines Spiels.
4. Aberkennung von Punkten, Spielen und Legs.

c) Die Bundesspielleitung,

bestehend aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden und den Ligaleitern der DDV-Ligen.

Der Bundesspielleiter wird nach § 8 für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Ligaleiter werden durch das Präsidium bis auf Widerruf bestellt.

Die Bundesspielleitung ist die vereinsinterne Instanz gegen Entscheidungen des Schiedsrichters.

Die Bundesspielleitung überprüft begründete Widersprüche gegen Entscheidungen der Schiedsrichter. Sie ist befugt Entscheidungen zu bestätigen, aufzuheben, oder zu ergänzen.

Die Bundesspielleitung ist insbesondere befugt Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler oder Teams auszusprechen.

d) Das Ehrengericht

Ist die letzte Verbandsinterne Instanz gegen Entscheidungen des Präsidiums oder der Bundesspielleitung.

Das Ehrengericht wird setzt sich aus fünf Personen zusammen, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

Das Ehrengericht ist befugt Entscheidungen ganz oder teilweise zu bestätigen oder aufzuheben.

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern kann das Ehrengericht mit der Schlichtung beauftragt werden, sofern dies beide Parteien wünschen.

3. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze der Schieds- und Disziplinargewalt

a) Bei Nichtakzeptanz einer vom Präsidium, den Schiedsrichtern, oder der Ligaleitung ausgesprochenen Sanktion nach § 11 der Satzung, hat der Betroffene das Recht zur Einschaltung des Ehrengerichts als letzte neutrale Verbandsinstanz, die in § 11 der Satzung legitimiert ist.

b) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts bei Doping Vergehen kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß §45 der Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden, wenn der Betroffene eine Schiedsvereinbarung mit dem DDV abgeschlossen hat.

Das Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, ist das Rechtsmittel verwirkt. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach §38.2 der DIS SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

- c) Die Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit werden auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten ist.
- d) Die Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit (Ausnahme Schiedsrichter) können auch nach pflichtgemäßem Ermessen tätig werden, sobald ihnen ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird.
- e) Alle Personen und Organe der Schieds- und Disziplinalgewalt entscheiden nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen. Einstellungen durch die Bundesspielleitung oder das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Ehrengericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
- f) Widerspruchsinstanzen befinden in der Regel im schriftlichen Verfahren in angemessenem Zeitraum. Bei schwieriger Sach- und/oder Rechtslage kann es auch zur mündlichen Verhandlung kommen.
- g) Die schriftliche Vorladung ist den Betroffenen spätestens vierzehn Tage vor Termin (Postausgang) zuzustellen.
- h) Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen, sofern er dem eigenen Verein oder dem DDV angehört. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht und/oder den evtl. Verhandlungstermin nicht wahr, so wird nach Aktenlage entschieden.
- i) Verhandlungen sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- j) Eine Entscheidung ist mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten kurzfristig schriftlich mitzuteilen.
- k) Ein Mitglied der Schieds- und Disziplinalgewalt ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist. Es kann von den Beteiligten eines Verfahrens wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag bedarf einer schriftlichen Begründung. Über seine Berechtigung befinden die restlichen Gremiumsmitglieder endgültig.

4. Fristen

Für alle Angelegenheiten der Widerspruchsinstanzen gilt eine generelle Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags (Datum des Poststempels).

5. Gebühren und Kostenfestsetzung

- a) Die Gebühren für die Anrufung und Entscheidung der Bundesspielleitung bzw. des Präsidiums betragen im schriftlichen Verfahren: 200,00 Euro.
- b) Bei Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden oder die durch Zusendung des Einleitungsantrages enden, wird die Gebühr nicht erstattet.
- c) Die Gebühren für die Anrufung des Ehrengerichts beträgt im schriftlichen Verfahren: 250,00 Euro.
- d) Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Eingang der Gebühr auf dem Verbandskonto erfolgen.
- e) Entscheidet ein Organ der Schieds- und Disziplinalgewalt zu Gunsten des Antragstellers, so ist ihm die Gebühr zu erstatten.

In allen Verfahren ergeht jeweils ein gesonderter Beschluss zur Kostenfestsetzung, der ein Mehrfaches der Gebühr betragen kann.

6. Ordentliche Gerichte

- a) Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein Verbandsschädigendes Verhalten dar.
- b) Das Ehrengericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

Wahlen und Zuständigkeiten regelt die Schieds- und Ehrenordnung des DDV, welche vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 12 Ehrungen

Mitglieder, die besondere Verdienste im Dartsport erworben haben oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Funktionen

1. Mitglieder der Organe des Verbands, des Ehrengerichts, der Kommissionen, der Ausschüsse, sowie weiterer Referenten und sonstiger beauftragter Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Hauptausschuss Vergütungen und pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale beschließen. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.
2. Ehrenamtliche Funktionen
 - a) Zur Erfüllung des Zwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
 - b) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
 - c) Zur Erfüllung der Aufgaben werden folgende Ämter bestellt:
 - (1) Das Präsidium gemäß § 8 der Satzung (ausgenommen der Bundesjugendleiter)
Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch den Verbandstag für die Dauer von drei Jahren.
 - (2) Der Bundesjugendleiter, der stellvertretende Bundesjugendleiter, der Bundesjugendsprecher.
Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch den Jugendausschuss für die Dauer von drei Jahren.
 - (3) Der Hauptausschussvorsitzende gemäß § 9 der Satzung.
Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch den Hauptausschuss für die Dauer von einem Jahr.
 - (4) Die Mitglieder des Verbandsehrengerichts.
Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch den Verbandstag für die Dauer von drei Jahren.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Landesverbände und deren Mitgliedern. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 15 Jugendclub

1. Mit „Jugendclub“ benennt der DDV die Jugendorganisation des Deutschen Dart-Verband e.V. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Jugendclub im DDV gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
3. Die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 16 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzustellen. Niederschriften der Fachausschüsse und des Jugendclubs sind zusätzlich dem Präsidenten und den Präsidien aller Landesverbände zuzustellen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des DDV entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organes auf einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung.
2. Ist eine Beschlussfähigkeit dieses Verbandstages nicht gegeben, muss innerhalb von 14 Tagen zu diesem Zweck ein zweiter Verbandstag einberufen werden, der dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hier reicht eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Im Falle der Auflösung des Deutschen Dart Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das gesamte Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.